

ZH_OBERGERICHT PP220042 vom 5. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220042

FR: ZH_OBERGERICHT PP220042 du 5 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP220042 del 5 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

B._____ (Beklagter und Beschwerdegegner; nachfolgend: Beklagter) und A._____ (Klägerin und Beschwerdeführerin; nachfolgend: Klägerin) sind Nachbarn und Eigentümer in der Stockwerkeigentümergeinschaft C._____ -strasse ..., ... Zürich. Zwischen der Klägerin und den übrigen Stockwerkeigentümern kam es in den letzten Jahren zu diversen Streitigkeiten und Verfahren (vgl. z.B. act. 10/1-28; act. 12/1-14). Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Zürich 7 vom 28. Juni 2022 betrieb der Beklagte die Klägerin in der Betreibung Nr. ... für eine Forderung über Fr. 1'000.– zzgl. Zins und Betreibungskosten. Als Forderungsgrund wird im Zahlungsbefehl "Ehrverletzende Äusserungen mehrfach gegenüber Gerichten etc." aufgeführt (act. 2).

E. 2

Mit unbegründeter Eingabe vom 29. Juni 2022 (act. 1) klagte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) gestützt auf Art. 85a SchKG auf Feststellung, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht bestehe (Klagebegehren Ziff. 1). Zudem verlangte sie, die Betreibung Nr. ... sei für nichtig zu erklären (Ziff. 2) und das Betreibungsamt gerichtlich anzuweisen, die Betreibung im Betreibungsregister zu löschen (Ziff. 3). Nach Eingang des der Klägerin auferlegten Kostenvorschusses (act. 3-7) lud das Einzelgericht für SchKG-Klagen des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) die Parteien zur Verhandlung auf den 17. August 2022 vor (act. 8/1 f.). Beide Parteien reichten noch vor der Verhandlung je eine Stellungnahme samt Beilagen ein, der Beklagte mit Eingabe vom 20. Juli 2022 (act. 9; act. 10/1-28) und die Klägerin mit Eingabe vom 15. August 2022 (act. 11; act. 12/1-14). Am 17. August 2022 fand die Hauptverhandlung statt, anlässlich welcher beide Parteien zweimal plädierten (vgl. Prot. Vi. S. 5-10 und act. 14 [Plädoyernotizen Beklagter]) und weitere Beweismittel einreichten (act. 13; act. 15 f.). Mit Urteil vom 21. September 2022 wies die Vorinstanz die Klage ab, auferlegte die Entscheidegebühr von Fr. 500.– der Klägerin

- 3 - und verpflichtete diese, dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen (act. 17 = act. 24/3 = act. 25 [Aktenexemplar]).

E. 3

Der erstinstanzliche Antrag des Beklagten auf Zusprechung einer Parteientschädigung bzw. Umtriebsentschädigung sei abzuweisen.

E. 4

Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, alle persönlichkeits- / ehrverletzenden Äusserungen über die Klägerin aus den Akten zu entfernen bzw. der Klägerin zu übergeben, sodass sie diese Akten vernichten kann.

E. 5

Der Beklagte sei in Bezug auf ungebührliche ehr- und persönlichkeitsverletzende Äusserungen, die er über die Klägerin vor Gericht geäussert hat, zu mahnen bzw. zu büssen. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, den Beklagten zu büssen, zu mahnen und zu bestrafen.

E. 6

Die Vorinstanz sei anzuweisen, die Verhandlung zu wiederholen und die Klägerin als Zeugin vorzuladen.

E. 7

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten. 4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1-21). Nachdem die Klägerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 250.– innert Frist geleistet hatte (act. 26-28), wurde dem Beklagten mit Verfügung vom

E. 11

Zusammenfassend ist Ziff. 3 der Beschwerdebegehren der Klägerin gutzuheissen und dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese Grundsätze gelten auch im Rechtsmittelverfahren, wobei als klagende Partei im Rechtsmittelverfahren jene Partei gilt, welche das Rechtsmittel erhoben hat. 2. Die Klägerin obsiegt im Beschwerdeverfahren lediglich mit ihrem Antrag auf Aufhebung der dem Beklagten erstinstanzlich zugesprochenen Umtriebsentschädigung. Mit ihren Beschwerdeanträgen zur Klage und mit ihren Anträgen betreffend Disziplinierung und Vernichtung von Akten unterliegt sie demgegenüber. Mit Blick auf den Bearbeitungsaufwand und die Bedeutung der einzelnen Begehren

- 14 - rechtfertigt es sich der Klägerin vier Fünftel und dem Beklagten ein Fünftel der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 1'000.– sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1 f., § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen. Sie werden aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe (vgl. act. 28) bezogen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin Fr. 50.– des mit den Gerichtskosten verrechneten Kostenvorschusses zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). 4. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Klägerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde mehrheitlich unterliegt, dem Beklagten nicht, weil er keinen begründeten Antrag auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung (zu den Voraussetzungen vgl. oben E. III.10.3) gestellt hat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.